

VERTRAG zur Übermittlung von Sea Waybills via Internet zwischen

- "Nutzer" -

und

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
Ballindamm 25, 20095 Hamburg,

- "HLAG" -

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für den Ausdruck eines Sea Waybills ("SWB,") über das Internet am Standort des Nutzers.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Um ein SWB via Internet ausdrucken zu können ("Remote Printing,,"), muss der Nutzer zunächst von HLAG zugelassen werden. Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhält der Nutzer von HLAG ein Login ID und ein persönliches Passwort. Login ID und Passwort sind streng geheim zu halten.

1.2 HLAG ist nicht verpflichtet, den Nutzer zur Teilnahme am Remote Printing zuzulassen.

1.3 Dem Nutzer ist bekannt, dass die Übermittlung von SWB via Internet und die allgemeine Nutzbarkeit des Mediums Internet mit Risiken verbunden ist, und er erklärt sich damit einverstanden, die entsprechenden Risiken, insbesondere aufgrund von Eingriffen unautorisierter Personen, zu tragen.

§ 2

Ausstellung des Sea Waybill

2.1 Der Nutzer ist damit einverstanden, dass die SWBs im Wege des elektronischen Datenverkehrs über das Internet übermittelt werden. HLAG wird die entsprechenden Daten jedes SWBs dem Nutzer für die jeweils gebuchte und akzeptierte Ladung zusammen mit dem elektronisch erstellten SWB-Formular im Adobe-Acrobat Portable Document-Format (PDF) ohne Signatur übermitteln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Daten unverzüglich und unverändert auf Papier ausgedruckt werden.

2.2 Der Nutzer wird das übertragene SWB im Papierformat zu den Akten nehmen. Der Nutzer darf keine Kopie des übertragenen SWBs in seinem Arbeitsplatzrechner speichern. Wenn es aus technischen Gründen erforderlich ist, eine Kopie als Datei zu speichern, wird der Nutzer keine Änderungen an den übertragenen Daten vornehmen. Sobald der Nutzer die übertragenen Daten ausgedruckt hat, wird er die gespeicherte Kopie unverzüglich löschen.

2.3 Jedes versandte SWB ist vom Nutzer nur einmalig abrufbar und verwendbar. Sobald der SWB zum Download von der HLAG-Homepage zur Verfügung steht, wird es als endgültige rechtsverbindliche Version betrachtet.

2.4 Das elektronische SWB steht nur im Adobe Acrobat Portable Document (PDF) zur Übertragung an

den Nutzer zur Verfügung. Wenn es nicht binnen 4 Wochen nach Bereitstellung abgerufen wird, ist eine Übertragung aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Jeder Anspruch auf die Ausgabe eines SWB endet dann.

2.5 Eine Nutzeranfrage zur Ausstellung eines SWB auf andere Weise als über das Internet setzt eine entsprechende Vereinbarung mit HLAG voraus.

§ 3

Pflichten des Nutzers

3.1 Der Nutzer muss sicherstellen, dass seine Internet-Endeinrichtungen und sein Server ordnungsgemäß funktionieren. Ansprüche gegen HLAG bei Fehl- oder Nichtfunktion der Endeinrichtungen oder der Server des Nutzers sind ausgeschlossen.

3.2 Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Login ID und das Passwort stets streng geheimgehalten wird und nur von autorisierten Personen benutzt werden. Der Nutzer hat HLAG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er weiß oder vermutet, dass Dritte unbefugt in den Besitz der Login und/oder des Passwortes gelangt sind oder von Unbefugten preisgegeben wurde. Eine solche Informationspflicht besteht außerdem, wenn der Verdacht besteht, dass die Kommunikationsanlagen für den Datenverkehr mit HLAG von Unbefugten benutzt werden.

3.3 Der Nutzer wird Kommunikationsendeeinrichtungen, Drucker, Software, Telekommunikationsendeeinrichtungen und andere Hardware, die für den elektronischen Datenaustausch mit HLAG auf der oben genannten Basis benötigt werden, auf eigene Kosten bereitstellen oder beschaffen.

§ 4

Pflichten von HLAG

4.1 HLAG wird den Nutzer unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn der Verdacht besteht, dass Unbefugte die Kommunikationsendeeinrichtungen des Nutzers nutzen oder Dritte unter der Login-ID und dem Passwort des Nutzers mit HLAG kommunizieren. In einem solchen Fall hat HLAG ferner das Recht, die Übertragung der Daten an den Nutzer unverzüglich zu unterbrechen. Die Sperre wird aufgehoben, sobald die entsprechenden Verdachtsmomente ausgeräumt wurden.

4.2. Sofern HLAG feststellt, dass ihre Kommunikationsendeeinrichtung gestört ist, wird HLAG das SWB auf anderem Wege, beispielsweise per Telefax, dem Nutzer übermitteln.

4.3 HLAG wird sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten in die Lage versetzt werden, über die Kommunikationsendeeinrichtungen der HLAG SWB's an den Nutzer auszustellen oder manipulieren.

§ 5

Zeitliche Beschränkungen

5.1 Geplante Stillstandszeiten des elektronischen Nachrichtenaustausches sind der anderen Vertragspartei rechtzeitig mitzuteilen.

5.2 Ungeplante Stillstandszeiten (z.B. aufgrund von Störungen) sind der jeweils anderen Vertragspartei, wenn möglich, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Zugangsbestätigung

HLAG hat das Recht, aber nicht die Pflicht, eine gesonderte Bestätigung des Einganges des SWB zu verlangen. In einem solchen Falle ist die gesonderte Bestätigung unverzüglich zu übermitteln. HLAG

kann den Übertragungsweg für die Bestätigung des Nutzers vorschreiben (Telefax, Telex, Internet).

§ 7

Rechtswirksamkeit der elektronisch ausgetauschten Daten, Beweiskraft

7.1 Keine der Parteien kann sich nur deshalb auf die Rechtsunwirksamkeit der jeweils gesendeten Daten und erhaltenen Formulare berufen, weil diese elektronisch erzeugt und übermittelt oder abgerufen wurden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für die Übermittlung der Daten des SWB, einschließlich des SWB-Formulars.

7.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die elektronischen Urkunden, die nach dieser Vereinbarung übermittelt werden, die gleiche Beweiskraft wie schriftliche Urkunden haben. Die Parteien verpflichten sich deshalb, die Beweiskraft dieser elektronischen Dokumente und Urkunden nach dieser Vereinbarung weder vor Schiedsgerichten noch vor Gerichten mit ordnungsgemäßer Zuständigkeit noch außergerichtlich zu bestreiten.

§ 8

Übertragungsrisiko, Haftung

8.1 Der Nutzer trägt die Beweislast für die Unrichtigkeit der von HLAG empfangenen Daten.

8.2 Das Risiko eines Eingriffes Dritter in die Datenverbindung im Hinblick auf die Richtigkeit der empfangenen Daten übernimmt der Nutzer. Beide Parteien zeichnen sämtliche Nachrichten vollständig, chronologisch, identifizierbar, manipulationsgeschützt, löschungs- und überschreibungssicher, elektronisch auf. Der Aufzeichnungsinhalt muss auf Wunsch der jeweils anderen Partei innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können und zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Die Haftung der HLAG aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist auf Fälle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schädigung des Vermögens des Nutzers beschränkt. Die Geltendmachung von mittelbaren Schäden ist im Falle einer fahrlässigen Verursachung durch HLAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

§ 9

Besondere Geschäftsbedingungen

9.1 Auf von HLAG durchgeführten Transporte finden die besonderen Geschäftsbedingungen der HLAG, insbesondere die "[Sea Waybill Terms and Conditions](#)" Anwendung, die als Anhang beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung sind ([siehe Anhang 1](#)).

9.2. Für die Kommunikation via Internet gelten die Standardversion der "INTERNETNUTZUNGSBEDINGUNGEN DER HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT UND IHRER KONZERNGESELLSCHAFTEN. Diese sind im Internet unter www.Hapag-Lloyd.com /Rechtliche Bedingungen einsehbar.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

10.1 Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

10.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gegenüber der anderen Partei zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Wirksamkeit des individuellen Vertrags (Frachtvertrag) wird von dieser Vertragskündigung nicht berührt.

§ 11

Rechtswahl; Gerichtsstand

11.1 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

11.2 Sofern der Nutzer Kaufmann ist, ist alleiniger Gerichtsstand für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Hamburg. Für den Fall, dass HLAG beabsichtigt, gegen den Nutzer zu klagen, hat HLAG darüber hinaus die Möglichkeit, am Sitz des Unternehmens des Nutzers Klage einzureichen.

§ 12

Sonstiges

12.1 Kündigungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.

Hamburg, den _____ Ort/Datum _____

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

(Vollständiger Name des Kunden)

(Oder „..... für Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
als Bevollmächtigter“)

Unterschrift

[Anhang](#)